

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Aufstallung von Geflügel wegen der Feststellung von Geflügelpest (Hochpathogener aviärer Influenza; HPAI) bei Wildvögeln

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Tuttlingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Aufstallung von Geflügel wegen der Feststellung von Geflügelpest (Hochpathogener aviärer Influenza; HPAI) bei Wildvögeln vom 23.11.2021 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „17. Januar“ wird durch die Angabe „14. Februar 2022“ ersetzt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits der Sofortvollzug von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

Begründung:

A.

Am 19.11.2021 wurde bei vier im Schwarzwald-Baar-Kreis, im Grenzgebiet zum Landkreis Tuttlingen, tot aufgefundenen Schwänen die Geflügelpest vom Typ H5N1 amtlich festgestellt. Daraufhin wurde mit Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis und des Landratsamtes Tuttlingen vom 23.11.2021 die Aufstallung von Geflügel sowie eine Erhöhung der Biosicherheitsmaßnahmen auf der Baar angeordnet. Im Landkreis Tuttlingen betraf die Allgemeinverfügung das gesamte Gebiet der Stadt Geisingen sowie die Gemarkungen Immendingen, Zimmern, Ippingen und Hintschingen der Gemeinde Immendingen.

Nach Erlass der Allgemeinverfügungen wurde die Geflügelpest bei weiteren Wildvögeln nachgewiesen, so am 24.11.2021 bei einer tot in der Donau aufgefundenen Gans bei Pfohren, am 02.12.2021 bei einem auf Gemarkung Aufen tot aufgefundenen Mäusebussard und am 06.12.2021 bei einem auf Gemarkung Pfohren mit Anzeichen einer neurologischen Störung aufgefundenen Schwan. Ein weiterer Mäusebussard, der bei Pfohren ebenfalls mit Anzeichen einer neurologischen Störungen aufgefunden

worden war, wurde am 11.01.2022 positiv auf das Geflügelpestvirus getestet. Die Funde zeigen auf, dass es in diesem Gebiet weiterhin ein aktives Seuchengeschehen gibt und die Einschleppungsgefahr für Hausgeflügel unverändert hoch ist. Zum Schutz der Tiere vor einer Infektion mit dem Geflügelpestvirus ist es daher erforderlich, die am 23.11.2021 angeordneten Maßnahmen weiter aufrecht zu erhalten. Nur so können Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Hausgeflügel wirksam verhindert werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit H5N1-Viren zu verhindern. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Maßnahmen sind auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zudem sind Ausnahmen von den angeordneten Maßnahmen, z.B. der Aufstallungspflicht, im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel).

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz gilt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 verlängert. Dabei sind die in Nummer 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung bereits gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 2 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Im Norden von Deutschland begann das

Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln bereits Mitte Oktober 2021 und verläuft dort nach wie vor mit hoher Dynamik. Nach und nach wurden auch weiter südlich Seuchenfälle bei Wildvögeln festgestellt, und in mehreren Bundesländern kam es bereits zu zahlreichen Seuchenausbrüchen in Hausgeflügelhaltungen mit Hühnern, Puten, Gänsen und Enten. Dabei waren nicht nur Hobby- und Selbstversorgerhaltungen betroffen, sondern vermehrt auch große gewerbliche Geflügelhaltungen mit mehreren Tausend Tieren.

Die weiteren Geflügelpest-Feststellungen bei Wildvögeln im Raum Donaueschingen Ende November und Anfang Dezember 2021, nach dem Erlass der Allgemeinverfügungen der Landratsämter Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen am 23.11.2021, und die nun erneut erfolgte Feststellung Anfang Januar 2022 zeigen, dass das Geflügelpestgeschehen auch im Bereich der Baar nach wie vor präsent ist. Was die Feststellung bei Greifvögeln betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass diese sich in der Regel durch Aasfressen infizieren. Der Nachweis bei zwei Mäusebussarden deutet somit auf ein im Hintergrund weiterhin kursierendes Geschehen bei Wasservögeln hin.

Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche müssen daher weiterhin, sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis nach einem langwierigen Rechtsstreit die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

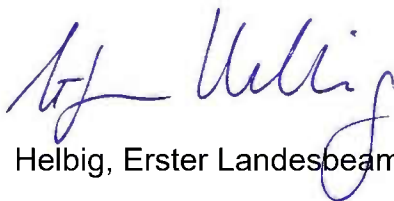
Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.2020 durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Aktuelles / Bekanntmachungen bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, 13.01.2022



Helbig, Erster Landesbeamter